

**Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiter –
Betrifft: Anordnung des Kreiswahlleiters zur Bildung von Briefwahlvorständen bei den
Städten und Gemeinden für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 09.06.2024**

Für die anstehende Europawahl sind unter anderem Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zu bilden. Hierzu wird gemäß § 5 Abs. 2 EuWG Folgendes angeordnet:

1. Für die Landgemeinde Stadt Bleicherode,
Landgemeinde Stadt Heringen,
Landgemeinde Harztor,
Stadt Nordhausen,
Stadt Ellrich,
Gemeinde Hohenstein,
Gemeinde Sollstedt,
Gemeinde Werther

ist jeweils ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für das gesamte Gebiet der Landgemeinde, Stadt bzw. Gemeinde einzusetzen.

Für das Gebiet der Stadt Nordhausen ist die Bildung mehrerer Briefwahlvorstände zulässig.

Die Einteilung der Briefwahlbezirke erfolgt eigenverantwortlich und ist neben der Einteilung der Wahlbezirke mittels Webanwendung des Thüringer Landesamtes für Statistik (Wahlsoftware) an das Büro des Landeswahlleiters zu melden. Mit der Durchführung der Briefwahl wird die jeweilige Gebietskörperschaft betraut (§ 7 Nr. 3 EuWO).

2. Die unter Nr. 1 genannten Gebietskörperschaften haben für ihren Briefwahlvorstand auch die Aufgaben des Kreiswahlleiters gemäß § 7 Nr. 5 EuWO wahrzunehmen.

Nordhausen, 26.02.2024

gez. Beckmann
Kreiswahlleiter